

Der Rat der Stadt Kamen hat am 15. 2. 78
folgenden Ergänzungsbeschluß zu den Ge-
staltungsvorschriften nach § 103 (1)
BauONW für den Bebauungsplan Nr. 44 Ka
gefaßt:

Die Häuser an der Nordseite der Weststra-
ße (Parzellen Nr. 534, 452, 345 und
464) sind giebelständig zur Straße mit
einer Dachneigung von 40° - 52° und ei-
ner max. Traufbreite von 14,50 m auszu-
führen, damit die vorhandene Parzellen-
struktur in der jetzigen Form erhalten
bleibt.

Kamen, den 9. 3. 1978

(Siegel)

gez. Ketteler
Bürgermeister

gez. Röttger
Ratsherr

gez. Bürgermeister
Schriftführer

